

Richtlinie zur wissenschaftlichen Integrität an der Fachhochschule Nordwestschweiz

Der Direktionspräsident erlässt die vorliegende Richtlinie

gestützt auf Artikel 26 Absatz 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIGG):

Vorwort

Die Richtlinie orientiert sich am Kodex zur wissenschaftlichen Integrität (1. Auflage 2021)¹, den die akademien der wissenschaften schweiz, der SNF Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, swissuniversities und Innosuisse - Schweizerische Agentur für Innovationsförderung verabschiedet haben (nachfolgend Kodex).

Wissenschaftlich integrires Verhalten unterliegt den Grundprinzipien «Verlässlichkeit», «Redlichkeit», «Respekt» und «Verantwortung» (Kodex Ziff. 3.1.). Wissenschaftlich integrires Verhalten ist in allen Aspekten von Lehre und Forschung gefordert und wird in der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) bei Mitarbeitenden in Lehre und Forschung vorausgesetzt und an Studierende und Weiterbildungsteilnehmende vermittelt.

Den für die FHNW wichtigen praxisorientierten Forschungs Kooperationen und den Interessen der Forschungspartner*innen ist unter dem Aspekt der wissenschaftlichen Integrität besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Auf die Erläuterung von Begriffen, die im Kodex definiert sind, wird in dieser Richtlinie verzichtet.

1 Allgemeines

1.1

Diese Richtlinie legt die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität an der Fachhochschule Nordwestschweiz fest.

1.2

Diese Richtlinie gilt für Mitarbeitende, Studierende und Weiterbildungsteilnehmende, welche an der Fachhochschule Nordwestschweiz an wissenschaftlichen Arbeiten mitwirken.

2 Grundprinzipien

2.1

Die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität lassen sich unter dem Leitsatz der wissenschaftlichen Sorgfaltspflicht zusammenfassen. Sie gelten uneingeschränkt für sämtliche Disziplinen.

2.2

Die Grundprinzipien sind (s. Ziff. 3 Kodex):

- Verlässlichkeit
- Redlichkeit
- Respekt
- Verantwortung

2.3

Personen, die sich in ihrer wissenschaftlichen Integrität verletzt fühlen oder eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität anderer wahrnehmen (anzeigende Personen), haben das Anrecht, sich an Führungs- oder Leitungspersonen zu wenden. Bei Mitarbeitenden sind dies die direkten Vorgesetzten, bei Studierenden die Instituts- oder Studiengangleitenden. Sie können sich zudem an die Vertrauenspersonen (siehe Ziff. 5.8 ff.) wenden. Mitarbeitende können auch andere Stellen und Personen wie z.B. HR-Verantwortliche, MOM sowie Personalverbände zu Rate ziehen.

3 Umsetzung der Grundprinzipien

Planung & Organisation

3.1

Wissenschaftliche Arbeiten sind sorgfältig zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Sie müssen auch für Dritte, welche die Forschungsergebnisse überprüfen möchten, nachvollziehbar sein. Der Projektplan und allfällige spätere Änderungen sind schriftlich festzuhalten. Die Verantwortung liegt bei den Projektverantwortlichen.

3.2

Der Projektplan hat Auskunft über die Projektverantwortlichen, den Zeitplan und die Behandlung von Daten sowie über eine allfällige Beteiligung von Sponsor*innen zu geben sowie zusätzlich bei Forschungsarbeiten über die Finanzierung und Finanzquellen.

3.3

Im Falle einer Patent- oder sonstigen Schutzrechtsanmeldung sind die Rechte und Pflichten frühzeitig in einer Vereinbarung zwischen allen Beteiligten zu regeln.

3.4

Forschende sind verpflichtet, mögliche Schäden und Risiken in Verbindung mit ihrer Forschungsarbeit vorgängig zu erkennen, zu bedenken und Sorgfaltsmassnahmen einzuhalten.

Forschungsdatenmanagement²

3.5

Alle Projektmitarbeitenden sind verantwortlich für die Korrektheit der von ihnen erhobenen Forschungsdaten und Fakten sowie für die Einhaltung der hierfür geltenden Bestimmungen. Insbesondere sind alle Forschungsdaten vollständig, klar und genau zu dokumentieren. Das Forschungsdatenmanagement unterliegt grundsätzlich den FAIR-Prinzipien (s. Kodex Ziff. 4.5; FAIR= findable/auffindbar, accessible/zugänglich, interoperable/kompatibel, reusable/wiederverwendbar).

3.6

Bei empirischen Arbeiten sind die erhobenen Daten und Datensätze in den Systemen der FHNW aufzubewahren und auf Nachfrage unter Beachtung geltender Datenschutzvorgaben und rechtlicher Vereinbarungen zur Replikation der Ergebnisse und Nachnutzung verfügbar zu machen.

3.7

Die Projektverantwortlichen sind dafür verantwortlich, dass Forschungsdaten und Materialien nach Abschluss des Projektes gemäss den Archivierungsrichtlinien³ der FHNW aufbewahrt oder, soweit geboten, vernichtet werden.

Geheimhaltung

3.8

Wissenschaftler*innen respektieren die Vertraulichkeit und das geistige Eigentum von unveröffentlichten Ideen, Daten oder Interpretationen.

3.9

In Forschungsk Kooperationen mit Praxispartner*innen können Geheimhaltungsverpflichtungen vereinbart werden. Diese können insbesondere die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und von Geschäftsgeheimnissen zum Gegenstand haben. Wenn immer möglich sollten sich die Projektverantwortlichen der FHNW das Recht vorbehalten, Forschungsergebnisse nach Projektabschluss zu veröffentlichen.

3.10

Nach Abschluss des Projektes und Vorliegen der Ergebnisse sind auf berechtigte Rückfrage die für eine Überprüfung notwendigen Daten anonymisiert offen zu legen, solange dadurch keine Geheimhaltungsvereinbarung verletzt wird. Sie dürfen von Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden nach Verlassen der FHNW nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung genutzt werden.

² Siehe [Merkblatt Forschungsdatenmanagement](#)

³ Für die FHNW: [Richtlinien betreffend Aktenführung und Aufbewahrung an der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW und Ablieferung ans Staatsarchiv zur Archivierung](#)

Veröffentlichung und Verbreitung

3.11

Die Dokumentation und Publikation der Forschungsergebnisse haben in Berücksichtigung der Grundprinzipien gemäss Ziff. 2.2 zu erfolgen.

3.12

Die Forschenden der FHNW veröffentlichen ihre Arbeiten unter dem Vorbehalt von Ziff. 3.9 nach dem Open Science Prinzip gemäss der Open Access Policy FHNW⁴, solange keine Datenschutzvorgaben verletzt werden. Das Institutional Repository FHNW (IRF) ist das offizielle digitale Repositorium der FHNW für Publikationen aus Forschung und Lehre.

3.13

Alle Partner*innen einer Forschungszusammenarbeit werden in der Regel von den Projektverantwortlichen vorgängig über jegliche Formen der Veröffentlichungen, die Einreichung sowie die Überarbeitung von Forschungsergebnissen informiert und konsultiert.

3.14

Stellen sich Forschungsergebnisse als nicht verlässlich oder nicht korrekt heraus, publizieren Autor*innen oder Herausgeber*innen Korrekturen oder ziehen Arbeiten zurück.

Autorschaft

3.15

Autor*in ist, wer durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen Beitrag zur Planung, Umsetzung, Qualität und gegebenenfalls Überarbeitung eines Arbeitsergebnisses erbracht hat.

3.16

Wissenschaftliche Integrität verlangt, dass die Beiträge aller Autor*innen an ein Arbeitsergebnis transparent gemacht werden. Autor*innen wissenschaftlicher Publikationen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam, sofern nicht Teilverantwortlichkeiten klar ersichtlich sind. Eine leitende Funktion in der Forschungsinstitution allein sowie die finanzielle und organisatorische Unterstützung des Projektes berechtigen niemanden dazu, als Autor*in aufzutreten. Eine sogenannte «Ehren-Autorschaft» wird ausgeschlossen.

3.17

Die Autorschaft, deren Reihenfolge sowie die Erwähnung von spezifischen Beiträgen an eine Publikation müssen vor deren Einreichung geklärt werden (Kriterien s. Ziff. 4.4 Kodex).

3.18

Sämtliche Quellen, die bei der wissenschaftlichen Arbeit verwendet werden, sind anzugeben.

⁴ [Open Access-Policy FHNW](#)

3.19

Eine Aufteilung der Forschungsergebnisse in separate Publikationen nur zum Zweck der quantitativen Vermehrung der publizierten Titel ist zu unterlassen.

Zusammenarbeit mit Dritten

3.20

Partner*innen vereinbaren zu Beginn einer Zusammenarbeit, welche Vorschriften zur wissenschaftlichen Integrität, zum Schutz des geistigen Eigentums sowie zum Umgang mit Konflikten zur Anwendung kommen und regeln die Publikation der Forschungsergebnisse.

3.21

Eine Einflussnahme von Forschungsfördernden, Sponsor*innen und externen Kooperationspartner*innen auf Forschungsergebnisse ist unzulässig. Nehmen sie unter bestimmten Umständen Einfluss auf die Forschung, sind die Bedingungen und der Umfang in einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten und im Forschungsbericht auszuweisen.

3.22

Mögliche Interessenskonflikte im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Arbeit sind von allen Beteiligten gegenüber allfälligen Kooperationspartner*innen oder der interessierten Öffentlichkeit offen zu legen.

3.23

Die Herkunft von Zuwendungen muss bekannt sein und die Zuwendung als solche soll im Rahmen der Publikation/Veröffentlichung offengelegt werden. Die Annahme von Zuwendungen darf nicht zu Interessenskonflikten führen.

3.24

Werden Angehörige der FHNW zur Begutachtung oder zum Peer-Review von Forschungsarbeiten oder -projekten, bei denen ein Interessenskonflikt zur eigenen Arbeit besteht, beauftragt, lehnen sie den Auftrag entweder ab oder legen den vorhandenen Interessenskonflikt offen.

4 Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität

4.1

Die FHNW verpflichtet sich, einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität nachzugehen, ihn zu prüfen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie bei Bedarf intern/extern zu informieren.

Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

4.2

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann in verschiedenen Formen auftreten. Wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere

- Vorspiegelung angeblicher Tatsachen

- Fälschung
- Plagiat
- Fehlverhalten bezüglich Autorschaft
- fehlerhafte Publikationslisten
- fehlerhafter Umgang mit Daten
- Fehlverhalten in der Zusammenarbeit
- Fehlverhalten bei Gutachten/Expertisen und Peer Reviews
- Fehlverhalten bei Verfahren betreffend wissenschaftliche Integrität

4.3

Andere Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten sind namentlich

- unzureichende Einordnung von Lehrmeinungen und Theorien
- falsche Angaben zur Person und zum Lebenslauf im Kontext von Forschung
- ungerechtfertigte und/oder selektive Zitierung oder Selbstzitierung
- Gründung und Unterstützung von Zeitschriften oder Plattformen ohne angemessene Qualitätsstandards
- Beeinflussung durch Förderer oder Sponsoren

Für eine vollständige Beschreibung der Fehlverhalten s. Kodex Ziff. 5.

5 Verantwortung und Pflichten

Die Direktionspräsidentin, der Direktionspräsident

5.1

Die Direktionspräsidentin, der Direktionspräsident ernennt in Absprache mit der GAV-Kommission und students.fhnw Vertrauenspersonen für persönliche Integrität und wissenschaftliche Integrität und setzt diese ein.

Vorgesetzte und Leitungspersonen

5.2

Leitungspersonen sowie Vorgesetzte sind in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss ihrer Sorgfaltspflicht und ihrem Weisungsrecht für die wissenschaftliche Integrität ihrer Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden verantwortlich.

5.3

Sie weisen Mitarbeitende, Studierende und Weiterbildungsteilnehmende auf die Grundsätze dieser Richtlinien hin und gehen Hinweisen auf Verletzungen der wissenschaftlichen Integrität unverzüglich nach.

5.4

Erhalten Vorgesetzte oder Leitungspersonen Kenntnis von einer Verletzung der wissenschaftlichen Integrität oder wird ihnen eine solche gemeldet, reagieren sie im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht als Führungsperson. Im Zuge dessen wird die Person, gegen die Vorwürfe erhoben werden (angezeigte Person), in der Regel umgehend informiert und stets angehört. Die Art ihrer

Reaktion hängt vom Einzelfall ab und kann von klärenden Gesprächen über Vorgaben und Anweisungen (Weisungsrecht) bis hin zu disziplinarischen (im Rahmen ihrer Zuständigkeit) bzw. personalrechtlichen Massnahmen gehen. Bei unklarer Sachlage können Vorgesetzte eine formelle Untersuchung beantragen (siehe Ziff. 6.4).

Direktor*innen

5.5

Die Direktor*innen der Hochschulen sind in ihren Hochschulen gemäss ihrer Leitungsaufgabe und Sorgfaltspflicht für den Schutz der wissenschaftlichen Integrität in ihrer Hochschule zuständig. In ihrer Rolle als Vorgesetzte und Leitungspersonen gelten die Pflichten gemäss Ziff. 5.2 bis 5.4.

5.6

Im Falle einer abgeschlossenen formellen Untersuchung entscheidet die Direktorin, der Direktor auf der Grundlage des Untersuchungsberichts, ob eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität nachgewiesen ist oder nicht (Ziff. 6.13). Sie, er verfügt, falls erforderlich, entsprechende organisatorische und/oder personalrechtliche bzw. disziplinarische Massnahmen (siehe Ziff. 7). Bei Massnahmen gegenüber Mitarbeitenden bezieht sie, er die Leitung Personal FHNW mit ein und informiert die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten.

Vertrauenspersonen

5.7

Wer eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität vermutet oder wem eine solche Verletzung vorgeworfen wird, hat Anspruch auf Beratung durch die Vertrauenspersonen für persönliche und wissenschaftliche Integrität.

5.8

An der FHNW stehen FHNW-weit Vertrauenspersonen zur Verfügung, welche von der Direktionspräsidentin, vom Direktionspräsidenten in Absprache mit der GAV-Kommission, MOM und den students.fhnw eingesetzt werden (siehe Ziff. 2.1 Abs. 3 GAV).

5.9

Die Vertrauenspersonen werden regelmässig zu ihren Beratungsaufgaben und im Umgang mit Konflikten geschult. Dies wird durch die Koordination Diversity FHNW organisiert.

5.10

Die Vertrauenspersonen besitzen keine Untersuchungsfunktion und/oder Entscheidungskompetenz.

5.11

Im Falle von Befangenheit können angefragte Vertrauenspersonen ein Mandat ablehnen.

5.12

Zu den Aufgaben der Vertrauenspersonen gehört es insbesondere:

- a) Personen gemäss Ziff. 5.7 anzuhören, sie zu beraten und zu unterstützen;
- b) sie über die möglichen Schritte und Prozesse zu informieren, falls erwünscht bei der Wahl des Vorgehens zu beraten und sie bei Gesprächen und Anhörungen zu begleiten;
- c) die Tätigkeit als Vertrauensperson in anonymisierter Form zu dokumentieren sowie die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten in einem jährlichen Bericht anonymisiert über Meldezahlen und Beratungsaufwand zu informieren.

5.13

Die Vertrauenspersonen sind grundsätzlich der Schweigepflicht unterstellt. Erst mit Einverständnis der ratsuchenden Person kann diese aufgehoben werden und kann die Vertrauensperson allfällige Schritte unternehmen.

6 Formelles Verfahren

6.1

Im formellen Verfahren wird zunächst der Sachverhalt festgestellt. Diese Sachverhaltsfeststellung kann durch Abklärungen der Vorgesetzten, eindeutige Beweise, Eingeständnisse der Person, gegen welche die Vorwürfe erhoben werden (angezeigte Person), oder bei Bedarf durch eine formelle Untersuchung (siehe Ziff. 6.4ff.) erfolgen. Im Zuge dessen wird die angezeigte Person in der Regel umgehend informiert und stets angehört. Auf Grundlage der Sachverhaltsfeststellung wird festgestellt, ob eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität vorliegt oder nicht. Darauf gestützt werden allfällige Massnahmen angeordnet bzw. verfügt.

6.2

Die angezeigte und die Person, die eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität geltend macht (anzeigende Person), können sich durch eine Person ihrer Wahl bei den Untersuchungshandlungen begleiten lassen.

6.3

Für das formelle Verfahren gilt für alle Beteiligten Vertraulichkeit.

6.4

Personen, die eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität geltend machen (anzeigende Personen), können innert zwölf Monaten nach der Verletzungshandlung eine formelle Untersuchung beantragen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

6.5

Anonyme Anzeigen werden nur dann weiterverfolgt, wenn das angezeigte Fehlverhalten hinreichend substantiiert ist und demnach durch die untersuchende Stelle untersucht werden kann.

6.6

Wird sowohl eine Verletzung der wissenschaftlichen als auch der persönlichen Integrität geltend gemacht, entscheiden die in den beiden Verfahren für die Untersuchung zuständigen Stellen in gegenseitiger Absprache, nach welchem Verfahren die Untersuchung durchgeführt wird.

6.7

Der Antrag auf die Untersuchung einer Verletzung der wissenschaftlichen Integrität ist an die Generalsekretärin, den Generalsekretär der FHNW zu richten. Für den Entscheid, ob eine Untersuchung durchgeführt wird, können im Rahmen einer Vorabklärung zusätzliche Begründungen oder Beweisstücke verlangt werden. Wird eine formelle Untersuchung eingeleitet, beauftragt sie, er eine externe, juristisch ausgebildete Person. Die Untersuchung erfolgt mit der fachlichen Unterstützung einer Mitarbeiterin, eines Mitarbeiters des Forschungssupports der FHNW.

6.8

Entscheidet die Generalsekretärin, der Generalsekretär, keine Untersuchung durchzuführen, wird dieser Entscheid der Person, der eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität vorgeworfen wird, und der persönlich betroffenen anzeigenden Person mittels einer Verfügung mitgeteilt. Ist die anzeigende Person nicht persönlich betroffen, so wird ihr der Entscheid in einem formlosen Schreiben mitgeteilt.

6.9

Wird eine Untersuchung eingeleitet, informiert die Generalsekretärin, der Generalsekretär die anzeigende und die angezeigte Person, die Direktorin, den Direktor der betroffenen Hochschule und die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten.

6.10

Anträge auf formelle Untersuchungen können auch durch und bei Förderinstitutionen gestellt werden. Die Zuständigkeiten und die gegenseitigen Informationspflichten sind im Einzelfall abzusprechen.

6.11

Die untersuchende Person nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die anzeigende Person, die die Verletzung der wissenschaftlichen Integrität geltend macht, und die angezeigte Person anzuhören;
- b) alle Beteiligten anschliessend unverzüglich über das weitere Vorgehen zu informieren;
- c) die notwendigen Abklärungen zur Ermittlung des Sachverhalts durchzuführen;
- d) die Untersuchung mit einem Bericht abzuschliessen. Der Bericht enthält die Darstellung des Sachverhalts, die Untersuchungshandlungen und die Feststellung, ob eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität vorliegt (Ergebnis der Untersuchung);
- e) Der Bericht wird der anzeigenden und der angezeigten Person im Entwurf zugestellt. Diese können innert Frist von 10 Tagen dazu schriftlich Stellung nehmen. Sie erhalten den finalisierten Bericht zur Kenntnisnahme.

6.12

Die untersuchende Person lässt den Bericht und die vollständigen Akten der Direktorin, dem Direktor der Hochschule zukommen. Damit ist die formelle Untersuchung abgeschlossen.

6.13

Die Direktorin, der Direktor entscheidet gestützt auf den Untersuchungsbericht, ob eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität vorliegt oder nicht. Die Direktorin, der Direktor stellt diesen Entscheid der persönlich betroffenen anzeigenden sowie der angezeigten Person in Form einer Verfügung unter Angabe des weiteren Rechtsweges zu (siehe Ziff. 8) und informiert die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten. Ist die anzeigende Person nicht persönlich betroffen, erhält sie eine formlose Mitteilung des Untersuchungsergebnisses.

6.14

Je nach Ausgang der Untersuchung kann die Direktorin, der Direktor zusammen mit dem Entscheid, dass eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität vorliegt (Ziff. 6.13), Massnahmen ergreifen, die sich aus dem Weisungsrecht der FHNW als Arbeitgeberin bzw. als öffentlich-rechtliche Fachhochschule ergeben, namentlich:

- a) organisatorische Änderungen, Schulungen;
- b) Verpflichtung, sich zu entschuldigen;
- c) für Mitarbeitende: Verwarnung; Setzen einer Bewährungsfrist mit Kündigungsandrohung oder fristlose Kündigung;
- d) für Studierende und Weiterbildungsteilnehmende: Verweis, Ausschluss aus dem Studium oder Weiterbildungsprogramm (vorübergehend oder definitiv) sowie Entzug von Diplomen.

6.15

Die Verfügung allfälliger Massnahmen wird i.d.R. gleichzeitig mit der Verfügung gemäss Ziff. 6.13 nur der angezeigten Person zugestellt.

6.16

Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen kann die FHNW zudem Strafanzeige erstatten.

7. Rechtsmittelverfahren

7.1

Persönlich betroffene Personen, die mit der Verfügung des Ergebnisses der Untersuchung und/oder allfälligen Massnahmen nicht einverstanden sind, können bei der Direktionspräsidentin, dem Direktionspräsidenten Einsprache erheben, wenn sich das Ergebnis der formellen Untersuchung und/oder allfällige Massnahmen und Sanktionen auf Mitarbeitende der FHNW bezieht.

7.2

Persönlich betroffene Personen, die mit dem Ergebnis der Untersuchung und/oder allfälligen Massnahmen bzw. dem Entscheid der Direktorin, des Direktors beziehungsweise mit dem Einspracheentscheid der Direktionspräsidentin, des Direktionspräsidenten nicht einverstanden

sind, können eine Beschwerde an die Beschwerdekommision FHNW einreichen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Entscheide der Beschwerdekommision FHNW können gemäss § 33 des Staatsvertrags an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weitergezogen werden.

8 Kommunikation & Dokumentation

8.1

Die FHNW informiert die involvierten Personen über den Abschluss des Verfahrens und summarisch über dessen Ergebnisse (siehe Ziff. 6.13).

8.2

Die FHNW kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf Anfrage und bei Bedarf öffentlich über abgeschlossene Verfahren kommunizieren. Sie kann insbesondere die Forschungsförderungsinstitutionen informieren.

8.3

Alle Fälle werden unter Beachtung des Datenschutzes dokumentiert. Akten von Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden werden datenschutzkonform an den Hochschulen bzw. bei den dezentralen Organisationseinheiten aufbewahrt.

8.4

Verfahrensakten können im Falle eines nachfolgenden straf- und zivilrechtlichen Verfahrens an die Justizbehörden weitergeleitet werden.

9 Missbräuchliche Anschuldigungen

9.1

Personen, die wider besseres Wissen eine andere Person der Verletzung der wissenschaftlichen Integrität bezichtigen oder eine solche Verdächtigung wider besseres Wissen verbreiten, machen sich unter Umständen strafbar. Interne Massnahmen und Sanktionen bleiben vorbehalten.

Vom Direktionspräsidenten erlassen und in Kraft gesetzt am 28. Oktober 2025
(ersetzt Fassung vom 26. März 2024)